

Gleisüberfahrten St. Petersburger Straße am Pirnaischen Platz
und Blüherstraße im Zuge der Grunaer Straße

Unterlage 1

Baubeschreibung

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Beschreibung der Bauleistung	5
1.1	Auszuführende Leistungen	5
1.1.1	Allgemein.....	5
1.1.2	Baufeldfreimachung und Fällarbeiten.....	5
1.1.3	Provisorien für die Verkehrsführung.....	6
1.1.4	Aufbruch und Aushub sowie Kampfmittelsondierung.....	6
1.1.5	Entwässerung.....	8
1.1.6	Gleisbau	9
1.1.7	Haltestelle	12
1.1.8	Straßen- und Wegebau	12
1.1.9	Markierung und Beschilderung.....	13
1.1.10	Landschaftsbau	13
1.1.11	Öffentliche Beleuchtung	13
1.1.12	Straßen- und Tiefbauamt, Lichtsignalanlage	13
1.1.13	Leistungen DVB AG (Kabeltiefbau).....	13
1.1.14	Leistungen SachsenEnergie Trinkwasser (Tiefbau)	14
1.1.15	Leistungen SachsenEnergie Gas (Tiefbau)	14
1.1.16	Leistungen SachsenEnergie Elt (Tiefbau).....	14
1.1.17	Leistungen SachsenEnergie Elt – Teil FM (Tiefbau).....	14
1.1.18	Leistungen der Telekom.....	14
1.1.19	Leistungen von Vodafone Kabel Deutschland	14
1.1.20	Leistungen an Anlagen der Stadtentwässerung Dresden.....	14
1.1.21	Erschwerte Verhältnisse durch komplexes Bauen im innerstädtischen Bereich	14
1.1.22	Fahrleitungsanlage	14
1.1.23	Maßnahmen an Einfriedungen	14
1.2	Ausgeführte Vorarbeiten.....	14
1.2.1	Beweissicherung	14
1.2.2	Vermessung und Erkundung	15
1.2.3	Kampfmittelbeseitigung	15
1.2.4	Holzeinschlag	15
1.3	Ausgeführte Leistungen	15
1.4	Gleichzeitig laufende Bauarbeiten	15
1.5	Mindestanforderungen für die Nebengebote	16
2.	Angaben zur Baustelle	17
2.1	Lage der Baustelle.....	17
2.2	Vorhandene öffentliche Verkehrswege	17
2.3	Zugänge, Zufahrten	17
2.4	Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen	17
2.5	Lager- und Arbeitsplätze.....	17

2.6	Gewässer	18
2.7	Baugrundverhältnisse.....	18
2.8	Seitenentnahme und Ablagerungsstellen.....	18
2.9	Schutz-Bereiche und -Objekte	18
2.10	Anlagen im Baubereich.....	20
2.11	Öffentlicher Verkehr im Baubereich	21
3.	Angaben zur Ausführung	22
3.1	Verkehrsführung, Verkehrssicherung	22
3.2	Bauablauf	25
3.2.1	Grobablaufplan des AG	26
3.2.2	Bauphase 1	26
3.2.3	Bauphase 2	27
3.3	Baubehelfe	27
3.4	Stoffe, Bauteile.....	27
3.4.1	Allgemein	27
3.4.2	Asphaltmischgut	28
3.4.3	Borde, Pflaster, Platten.....	28
3.4.4	Markierung.....	28
3.4.5	Beistellung durch die DVB.....	28
3.4.6	Beistellung durch die SEDD	29
3.5	Abfälle	29
3.5.1	Allgemein	29
3.6	Winterbau	30
3.7	Beweissicherung	30
3.8	Sicherungsmaßnahmen	30
3.9	Vermessungsleistungen, Aufmaßverfahren	32
3.9.1	Vermessungsleistungen für die DVB AG	32
3.9.2	Straßen- und Tiefbauamt.....	34
3.9.3	SachsenEnergie	35
3.9.4	Stadtentwässerung Dresden	35
3.9.5	Aufmaß	35
3.10	Prüfungen und Nachweise.....	35
3.10.1	Eignungsprüfungen	35
3.10.2	Eigenüberwachungsprüfungen.....	36
3.10.3	Kontrollprüfungen	36
4.	Ausführungsunterlagen	37
4.1	Vom AG zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen	37
4.2	Vom Auftragnehmer zu erstellende bzw. zu beschaffende Ausführungsunterlagen.....	37
5.	Technische Vorschriften und Bestimmungen	39
5.1	Anzuwendende ZTV.....	39

5.2	Anzuwendende sonstige technische Vorschriften	41
6.	Abkürzungsverzeichnis.....	42

1. Allgemeine Beschreibung der Bauleistung

1.1 Auszuführende Leistungen

1.1.1 Allgemein

Die Schienen in den Überfahrten St. Petersburger Straße am Pirnaischen Platz und an der Blüherstraße im Zuge der Grunaer Straße sind in die Jahre gekommen bzw. liegen lose und müssen ausgetauscht werden. Es erfolgt ausschließlich ein Schienentausch auf den vorhandenen Schwellen und ein neuer Deckenschluss im angrenzenden Bereich.

Die DVB AG plant die beiden Maßnahmen als laufende Unterhaltung, mit dem Ziel die Lagesicherheit der Gleise wieder herzustellen. Die Baugrenzen ergeben sich an der Überfahrt St. Petersburger Straße im Westen aufgrund der anschließenden Weichenanlage und im Osten im landwärtigen Gleis anhand der Länge der auszubauenden Übergangsschiene. An der Überfahrt Blüherstraße werden an der östlichen Baugrenze die Übergangsschienen ebenfalls ausgetauscht und im landwärtigen und stadtwärtigen Gleis auf selbe Höhe gebracht. An der westlichen Baugrenze wird das Gleis lediglich Durchgearbeitet.

Alle im Zusammenhang mit dem Verkehrsbauvorhaben notwendigen Gewerke:

- ◆ Straßenbau
- ◆ Gleisbau
- ◆ Bahnstrom
- ◆ SE DD

Die Ausführung der Baumaßnahme ist in den Herbstferien 2026 angesetzt.

1.1.2 Baufeldfreimachung und Fällarbeiten

Es sind keine Baufeldfreimachungen und Fällarbeiten erforderlich.

Fahrbahnprovisorien für die Verkehrsführung während der Bauzeit sind innerhalb der jeweiligen Bauphasen herzustellen und wieder zurück zu bauen. Die konkreten Maßnahmen sind den Unterlagen über die Verkehrsführung während der Bauzeit zu entnehmen und mit dem Auftraggeber und der Bauleitung abzustimmen und zu koordinieren.

1.1.3 Provisorien für die Verkehrsführung

An der Überfahrt St. Petersburger Straße ist ein Provisorium für den Fuß- und Radverkehr herzustellen.

Dieses wird am östlichen Ende des Baufeldes an der St. Petersburger Straße als Querung über die Gleisanlage errichtet.

Die genutzten Grünflächen sind dabei mit einem Fließ abzudecken und die erforderlichen Gehwege mit einem Mineralstoffgemisch herzustellen. Vor den Borden ist ein Rampenkeil herzustellen. Die Querung über die Gleise wird mit einer provisorischen Brückenkonstruktion (mit Rampen) gewährleistet.

Ebenfalls ist der Rückbau zweier Verkehrsinseln im Kreuzungsbereich der St. Petersburger Straße für die Verkehrsführung während der 2. Bauphase erforderlich. Dazu sind in der 1. Bauphase die Bordanlagen und Befestigungen so aufzunehmen, dass diese im Nachgang der Bauarbeiten für die Wiederherstellung wiederzuverwenden sind.

Die benötigte Fläche ist dazu wie folgt aufzubauen:

10 cm	Asphalttragdeckschicht AC 16 T D, Bitumen 70/100
15 cm	Frostschuttschicht 0/32 (gebrochenes Korn), E_{v2} mind. 100 MPa

Der vorhandene Straßenablauf an der nördlichen Insel ist zu schützen.

Nach der Nutzung der Provisorien sind die in Anspruch genommenen Flächen entsprechend dem ursprünglichen Zustand wieder herzustellen.

wiederherzustellende Verkehrsinseln

10 cm	Kleinpflastersteine aus Granit
4 cm	Edelsplittgemisch 2/8
24 cm	Frostschuttschicht 0/32, $E_{v2} \geq 80$ MPa Planum $E_{v2} \geq 45$ MPa
38 cm	Gesamtdicke

1.1.4 Aufbruch und Aushub sowie Kampfmittelsondierung

Die Aufbrucharbeiten umfassen die Aufnahme aller durch die Baumaßnahme betroffenen befestigten und sonstigen Flächen bis zur Schwellenoberkante (ca. 19 cm) sowie die Demontage der Schienen und zugehörigen Kleineisen und Schienenentwässerungskästen. In dem Rückbau der Gleisanlagen sind alle Aufwendungen für aus dem

abschnittswisen Bauen resultierende bautechnologisch bedingte zusätzliche Schnitte an Schienen und Schwellen einzurechnen.

Die vorhandenen Asphaltbefestigungen sind aufzubrechen und als teerfreier Ausbauasphalt einer Wiederverwertung zuzuführen. Eine Aussage zur Verwertungsklasse kann nicht gegeben werden, da zu beiden Abschnitten keine aktuellen Baugrundgutachten vorliegen.

Der auszubauende Asphalt ist zur Zwischenlagerung auf die Bereitstellungsfläche des AN zu transportieren, dort abzuladen und zu beproben.

Die zur Bestimmung des Entsorgungsweges erforderlichen Untersuchungen der Abfälle führt ausschließlich ein Ingenieurbüro des AG in seinem Auftrag kurzfristig durch. Eigenmächtige Untersuchungen des AN werden nicht anerkannt.

Die Analysenergebnisse mit abfallrechtlicher Bewertung werden spätestens 10 Werktage nach der Probenahme dem AN übergeben. Die Zwischenlagerung der Abfälle bis zur Entsorgung sind in die Einheitspreise einzurechnen.

Nach der Beprobung und Deklaration werden die Bauabfälle wieder aufgeladen und zum Entsorger transportiert.

Die auszubauenden Querrinnen an der Überfahrt Blüherstraße sind zu entsorgen.

Straßenbahnschienen, Schrottabfälle und Kabel die in den DVB-Leistungsteilen anfallen, sind durch den Auftragnehmer nach dessen Wahl zu entsorgen. Die Koordinierung der Containerlogistik obliegt dabei dem Auftragnehmer. Die Schrottgutschriften sind der DVB AG gut zu schreiben.

Für alle anderen Leistungen sind die Entsorgungserlöse für ausgebauten Schrott, der nicht als wiederverwendungsfähiges Material beansprucht wird, in die Einheitspreise einzurechnen.

Es ist grundsätzlich das Kreislaufwirtschaftsgesetz anzuwenden und daraus resultierende Aufwendungen in die Einheitspreise einzukalkulieren.

Alle nicht zum Wiedereinbau im Baubereich benötigten bzw. geeigneten Materialien sind nach dem Ausbau nachweislich einer Entsorgung zuzuführen.

Vorhandene Oberflächenabdeckungen, Bettungsmaterial, Tragschichten, Auffüllungen und anstehender Boden sind entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu behandeln. Die entsprechenden Entsorgungswege sind durch den AN im Formblatt „Benennung Entsorgungswege“ zu benennen. Ein Baugrundgutachten liegt nicht vor.

Bodenfunde sind nach Paragraph 20 des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig.

Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des vierten Tages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und zu sichern, um eine wissenschaftliche Untersuchung zu ermöglichen.

Der Baubereich befindet sich im Bombenabwurfgebiet; eine Kampfmittelbelastung kann daher nicht ausgeschlossen werden. Konkrete Anhaltspunkte für Lagerorte liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst jedoch nicht vor.

Sollten bei der Baudurchführung Kampfmittel oder andere Fremdkörper (Munition, Blindgänger) aufgefunden werden, so sind die Bauarbeiten im Bereich der Fundstelle sofort einzustellen. Die Fundstelle ist abzusperren und als Gefahrenzone deutlich zu kennzeichnen. Die Polizei ist sofort zu verständigen. Es ist verboten, entdeckte Kampfmittel zu berühren, freizulegen, deren Lage zu verändern oder anderweitig zu behandeln oder gar zu transportieren. Der Finder ist verpflichtet diese Fundstelle unverzüglich der Polizei oder der Ordnungsbehörde schriftlich anzuzeigen. Alle weiteren Maßnahmen veranlassen die Polizeifeuerwerker dann in sachlicher Zuständigkeit zur Gefahrenabwehr.

Der Auftraggeber ist unverzüglich zu benachrichtigen und über die getroffenen Maßnahmen zu unterrichten.

Die Durchführung der erforderlichen örtlichen Sicherungs- und Räumungsmaßnahmen auf der Baustelle bei Auffinden von Kampfmitteln oder anderen Gegenständen militärischer Herkunft sowie durch Fundobjekte hervorgerufene Stillstandszeiten des AN werden gesondert zum Nachweis vergütet.

Anzeigen über Kampfmittelfunde nimmt jede Polizeidienststelle oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst Sachsen direkt entgegen.

1.1.5 Entwässerung

Die Schienenentwässerungskästen in der Gleisüberfahrt St. Petersburger Straße werden im Zuge der Baumaßnahme erneuert und an die bestehenden Anschlussleitungen angebunden. Es finden keine Maßnahmen an der Straßenentwässerung statt.

Gleisentwässerung

Im Bereich der Gleisüberfahrt Blüherstraße ist aufgrund des Querschwellengleises mit Raseneindeckung keine Gleisentwässerung vorhanden.

Die bestehende Gleisentwässerung in der Gleisüberfahrt St. Petersburger Straße erfolgt lt. Bestandsunterlagen der DVB AG über einen mittig angeordneten Gleisentwässerungskanal PVC-R DN 250.

Das im Gleisbereich anfallende Oberflächenwasser wird über die Querneigung den Schienenentwässerungskästen zugeführt.

1.1.6 Gleisbau

Die Gleisbauleistungen sind im LV enthalten. Im Zuge des Gleisausbaus sind alle Ausbaustoffe (Schienen, Kleineisen, andere stählerne Oberbauteile usw.) einer Wiederverwertung zuzuführen (s.a. 1.1.4). Es wird lediglich die Schiene auf dem bestehenden Oberbau ersetzt.

Gleisüberfahrt St. Petersburger Straße

Als Oberbauform ist das System „Feste Fahrbahn mit Keil-W-Befestigung, Rheda-City, Bauart DVB AG“ gem. Betriebsvorschrift T4-414 vorhanden. Der Schwellenabstand beträgt 0,75 m.

Als Schienenprofil ist eine 60R1-Schiene vorhanden. Im östlichen Anschlussbereich bei Station 0+067,79 findet ein Oberbauformwechsel auf Querschwellengleis statt. Im landwärtigen Gleis erfolgt im Osten ein Wechsel des Schienenprofil auf 49 E1. Das stadtwärtigen Gleis verläuft auf der gesamten Ausbaulänge als Zwillingsgleis mit einem Achsabstand von 113 mm.

Das Schienen für das Zwillingsgleis werden auf dem Werkplatz in Reick inkl. Schienenentwässerungskästen vormontiert. Der AN hat die Möglichkeit die vormontierten Schienen auf dem Werkplatz Reick zu streichen oder auf der Baustelle.

Im Streckenbereich der Feste Fahrbahn können sich schadhafte Betonschwellen befinden, deren Schadbild sowie genaue Anzahl erst nach Aufbruch des Deckenschlusses ermittelt werden kann.

Schadhafte Betonschwellen sind nach dem Sanierungskonzept des AG zu behandeln.

Hierbei werden Bleche (Dicke 2 mm) mittels Sikadur 31 Plus auf den Schwellen fixiert, um einen Höhenausgleich und eine ebene Fläche zum Auflegen der Schienen zu schaffen.

Die Feste Fahrbahn unter der Asphaltbinderschicht ist mit C60B4-N (0,50 kg/m²) anzuspitzen.

Für den Deckenschluss gilt, dass alle Gleisbereiche befahrbar ausgeführt werden. Im Regelfall wird ein Dachprofil zwischen den Gleisen sowie den Schienen (2,0 %) ausgeführt. Im Bereich des querenden Verkehrs wird kein Dachprofil ausgebildet.

Gleisüberfahrt Blüherstraße

In der Gleisüberfahrt Blüherstraße ist im Bestand ein Querschwellengleis auf Holzschwellen mit einem Schwellenabstand von 0,75 m vorhanden.

Am Bauanfang bis Station 0+009,674 erfolgt lediglich ein Durcharbeiten des Gleises. Von Station 0+009,674 bis zum Bauende erfolgt ein Schienentausch. Als Schienenprofil ist eine 60R1-Schiene vorhanden. Am Bauende werden zwei Übergangsschienen auf die 49E1-Schiene eingebaut.

An der Gleisüberfahrt Blüherstraße erfolgt der Deckenschluss sowohl mit Asphalt und mit Rasen. Aufgrund des querenden Verkehrs wird kein Dachprofil zwischen den Gleisen und den Schienen ausgebildet.

Die Fugen zwischen Schiene und Deckenschluss sind zu vergießen und entgegen der Betriebsvorschrift T4-405/4 der DVB AG "Fugen im Gleisbereich" bituminös anstatt in Kunststoff auszubilden.

Vor Schienenentwässerungskästen, Gleisanschlusskästen, Schachtabdeckungen und sonstigen Einbauteilen im Asphaltdeckenschluss sind Scheinfugen im Gleisbereich ebenfalls bituminös herzustellen

Zwischen Straße und Gleisrandbereich ist der Einbau einer bituminösen Fuge (abweichend der Betriebsvorschrift der DVB AG) als Trennung der Bereiche Gleis/ Straße erforderlich (am Ende der Betonschicht der Festen Fahrbahn) erforderlich.

Bei Abschnitten, in denen aus technologischen Gründen heiß an kalt gebaut wird sowie an Baugrenzen ist eine Fuge zu schneiden und mit elastischem Fugenverguss zu schließen.

Bei Schweißarbeiten an Anlagen der DVB AG ist das Merkblatt „Besondere Bedingungen zur Durchführung von Schweißarbeiten - Oberbauschweißarbeiten bei der DVB AG“ zu beachten. Jeder Baubetrieb, auch deren Subunternehmer, welcher Schweißarbeiten an Anlagen der DVB AG ausführt, braucht dafür eine Genehmigung der DVB AG.

Die Schweißstöße sind im MF-Schweißverfahren herzustellen.

Schienen- und Gleisquerverbinder dürfen nur mittels Schraubverbindungen am Gleis befestigt werden. Für die Befestigung der Verbinder und der Gleisanschlusskästen sind Schienenstegbohrungen auszuführen.

Es ist zu beachten, dass bei Vorhandensein einer Fahrleitung die Bauarbeiten dann unter der spannungsfreien und geerdeten Fahrleitung durchgeführt werden. Diese ist jedoch als spannungsführend zu betrachten. Aus diesem Grund sind nur geeignete Gerätschaften zu verwenden.

Weitere Hinweise der DVB AG:

Die Betriebsvorschriften der DVB AG sind zwingend zu beachten:

- ◆ Eventuell notwendige Arbeiten an Schutz- und Betriebserden werden vom IB Bahnstromversorgung nur bei vorhandenen Anlagen selbst durchgeführt, ansonsten immer durch den AN (von der DVB AG zugelassener Fachbetrieb).
- ◆ Der AN hat vor Betriebsaufnahme eine vollständige Unterlage als Nachweis über die qualitätsgerechte Herstellung der Gleisanlage zu übergeben (2-fach), welche beinhaltet:
 - Schienenband mit Spurweiten, Querhöhen
 - Gleisachsabstände, Abstände zu festen Einbauten neben dem Gleis
 - Nachweis Funktionsfähigkeit Entwässerungsanlage
 - Bauleitererklärung
 - Unterlagen gemäß besonderen Bedingungen zur Durchführung von Oberbau-schweißarbeiten

Folgende Aufbauten sind herzustellen:

Deckenschluss im Gleis St. Petersburger Straße

4 cm	Gussasphalt MA 11 S, Bitumen 10/40-65A abgesplittet mit bitumenumhülltem, dunklem Edelsplitt
14,5 cm	Asphaltbinder AC 16 BS, Bitumen 10/40-65A (mit viskositätsverändernden mineralischen Zusätzen), Einbau zweilagig weiterer Aufbau verbleibt im Bestand

Deckenschluss im Gleis Blüherstraße - Asphalteindeckung

4 cm	Gussasphalt MA 11 S, Bitumen 10/40-65A * abgesplittet mit bitumenumhülltem, dunklem Edelsplitt
6 cm	Asphaltbinder AC 16 BS, Bitumen 25/55-55 A
9 cm	Asphalttragschicht AC 22 TS, 50/70 (10 cm in Schwellenmittellage) weiterer Aufbau verbleibt im Bestand

*Im Bereich der Fußgängerfurt Gussasphalt MA 11 S, Bitumen 25/55-55 A

Deckenschluss im Gleis Blüherstraße - Rasengleis

1,5 cm	Rollrasen, angewalzt
13,3 cm	Wachstumsschicht aus 30% Stützkorn 70% Mutterboden / kompost, organischer Dünger
1 cm	Speichervlies
0,3 cm	Geotextil weiterer Aufbau verbleibt im Bestand

Das Geotextil ist an Schienenanschlussstücken anzutackern und am Bord mit Kaltanstrich zu befestigen.

1.1.7 Haltestelle

Es befindet sich keine Haltestelle im Baubereich.

1.1.8 Straßen- und Wegebau

Alle Flächen im Baubereich begrenzen sich auf den Gleisbereich. Lediglich an den beiden Verkehrsinseln an der St. Petersburger Straße finden Arbeiten außerhalb des Gleisbereiches statt.

Der Befestigungsaufbau der Fahrbahn und der Inseln ist in den Regelquerschnitten dargestellt. Er wurde entsprechend der RStO 12 sowie der aktuellen TR Stra der Stadt Dresden festgelegt (siehe Abschnitt 1.1.3).

1.1.9 Markierung und Beschilderung

Es erfolgt keine neue Markierung und Beschilderung. Es wird lediglich die durch den Asphaltaufbruch entfernte Markierung wieder hergestellt.

Die Endmarkierung ist zunächst als provisorische Markierung mit high-solid-Farbe innerhalb der Bauabschnitte zu realisieren. 6 Wochen nach Verkehrsfreigabe der Gesamtmaßnahme ist in Abstimmung mit dem AG die Endmarkierung mit Kalt- bzw. Heißplastik entsprechend dem ausgeschriebenen Material herzustellen.

Bei der Herstellung der endgültigen Markierung mit Kalt-/Heißplastik sind Behinderungen und Erschwernisse durch den vorhandenen fließenden Verkehr zu berücksichtigen. Notwendige Absperrungen und Sicherheitsmaßnahmen sind zu erbringen.

1.1.10 Landschaftsbau

Es befinden sich keine Bäume im Baufeld. Am östlichen Bauende der Gleisüberfahrt St. Petersburger Straße befindet sich im Abstand von 4 m und 8 m zwei Bäume. Der südliche Baum ist sehr ausragend und reicht bis ca. 2,5 m an das Baufeld heran.

Pflanz- und Ansaatarbeiten sind nicht vorgesehen.

Für Schutzmaßnahmen gelten die Vorgaben der „Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen (RAS-LP 4)“, außerdem sind bei der Ausführung die DIN 18920 und das Merkblatt „Merkblatt Baumschutz – Schutz von Gehölzen auf Baustellen“ der Landeshauptstadt Dresden zu beachten.

1.1.11 Öffentliche Beleuchtung

Es finden keine Arbeiten an der öffentlichen Beleuchtung statt.

1.1.12 Straßen- und Tiefbauamt, Lichtsignalanlage

Es finden keine Arbeiten an Lichtsignalanlagen statt.

1.1.13 Leistungen DVB AG (Kabeltiefbau)

An der Gleisüberfahrt St. Petersburger Straße ist aufgrund der auszubauenden Gleislänge eine HCS-Schleife betroffen, welche beim Ausbau des Rasens vermutlich beschädigt wird und dadurch erneuert werden muss. Die Materialien werden durch die DVB AG beigestellt. Es sind keine weiteren Tiefbauleistungen für die DVB AG zu erbringen. Die Merkblätter und Richtlinien der DVB AG sind zu beachten und werden der Ausschreibung beigelegt.

1.1.14 Leistungen SachsenEnergie Trinkwasser (Tiefbau)

Es finden keine Leistungen für die SachsenEnergie statt.

1.1.15 Leistungen SachsenEnergie Gas (Tiefbau)

Es finden keine Leistungen für die SachsenEnergie statt.

1.1.16 Leistungen SachsenEnergie Elt (Tiefbau)

Es finden keine Leistungen für die SachsenEnergie statt.

1.1.17 Leistungen SachsenEnergie Elt – Teil FM (Tiefbau)

Es finden keine Leistungen für die SachsenEnergie statt.

1.1.18 Leistungen der Telekom

Eigenleistungen der Telekom sowie Maßnahmen zur Baufeldfreimachung von Anlagen sind nicht geplant.

1.1.19 Leistungen von Vodafone Kabel Deutschland

Eigenleistungen von Vodafone Kabel Deutschland sowie Maßnahmen zur Baufeldfreimachung von Anlagen sind nicht geplant.

1.1.20 Leistungen an Anlagen der Stadtentwässerung Dresden

Im Baufeld der Gleisüberfahrt Blüherstraße liegt im landwärtigen Gleis ein Schacht (NOW 01T9) der Stadtentwässerung Dresden. Im Zuge der Maßnahme wird der Schachtdecke ausgetauscht.

1.1.21 Erschwerte Verhältnisse durch komplexes Bauen im innerstädtischen Bereich

Es sind keine Maßnahmen an Medien geplant.

1.1.22 Fahrleitungsanlage

Es sind keine Maßnahmen an der Fahrleitungsanlage geplant.

1.1.23 Maßnahmen an Einfriedungen

Es sind keine Maßnahmen an Einfriedungen geplant.

1.2 Ausgeführte Vorarbeiten

1.2.1 Beweissicherung

Die Zustandsfeststellung ist entsprechend dem Leistungsverzeichnis durch den Auftragnehmer zu erbringen.

1.2.2 Vermessung und Erkundung

Die Vermessung wurde durch die DVB AG im Lagesystem RD83 und im Höhensystem DHHN2016 durchgeführt.

Vermessungs- und Grenzmarken sind grundsätzlich nicht zu entfernen oder zu verändern. Sie sind durch geeignete Maßnahmen so zu schützen, dass sie durch Bauarbeiten, Baustoffablagerungen, Baustellenverkehr oder andere Handlungen nicht beschädigt oder in Ihrer Lage verändert werden und dass Ihre Erkennbarkeit und Verwendbarkeit nicht beeinträchtigt wird. Sollte durch die Baumaßnahme die Gefahr einer Veränderung, Beschädigung oder Entfernung von Grenzmarken bestehen, ist deren Sicherung auf eigene Kosten bei einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur zu veranlassen.

1.2.3 Kampfmittelbeseitigung

entfällt

1.2.4 Holzeinschlag

keine

1.3 Ausgeführte Leistungen

keine

1.4 Gleichzeitig laufende Bauarbeiten

Zeitgleich mit den Leistungen Los 1 erfolgen als Bestandteil des Vorhabens im Bauabschnitt folgende Leistungen:

- ◆ Los 2 Verkehrsführung während der Bauzeit
- ◆ Schachtinspektion Schacht 01T9 (Blüherstraße) Stadtentwässerung Dreden

Folgende gleisbauspezifischen Leistungen sind weiterhin durch den AN zu koordinieren und im Bauablauf zu berücksichtigen:

- ◆ Probefahrten
- ◆ Neuschienenschliff

Der Auftragnehmer Los 1 übernimmt die Gesamtkoordinierung und terminliche Einordnung aller o.g. Lose und Leistungen.

Die DVB AG beabsichtigt, in Eigenleistung) die Gleissperrung zur Erneuerung der Kleinisen in den nicht von der vorliegenden Baumaßnahme betroffenen Gleisbereichen der Grunaer Straße mit Rasengleis zu nutzen.

1.5 Mindestanforderungen für die Nebenangebote

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

2. Angaben zur Baustelle

2.1 Lage der Baustelle

Die Gleisüberfahrten befinden sich auf der Grunaer Straße im Stadtzentrum der Landeshauptstadt Dresden im Stadtteile Pirnaische Vorstadt.

Als angebaute Hauptverkehrsstraße gehören die St. Petersburger Straße, die Blüherstraße und die Grunaer Straße in den Geltungsbereich der „Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen“ RAST 06.

Die Grunaer Straße wird im Linienverkehr durch die Straßenbahnlinien 1, 2, 9 und 12 befahren. Auf der St. Petersburger Straße verkehren die Busse des Regionalverkehrs der Linien 261, 333, 360, 365, 366.

2.2 Vorhandene öffentliche Verkehrswege

Die Grunaer Straße verläuft zwischen Pirnaischer Platz und Straßburger Platz.

Die einmündende Blühertsraße aus südlicher Richtung führt zum Hygienemuseum und zum Rudolf-Harbig-Stadion.

Die querende St. Petersburger Straße verläuft nördlich in Richtung ehemalige Carolabrücke und südlich in Richtung Dresdner Hauptbahnhof.

2.3 Zugänge, Zufahrten

Alle Zugänge und Zufahrten zur Baustelle sind durch das örtliche Straßennetz gegeben. Der Baustellenverkehr hat sich bei der Baustellenein- und -ausfahrt in die angeordnete Verkehrsführung einzuordnen.

Die hauptsächliche Erschließung der Baustelle sollte über die Grunaer Straße und St. Petersburger Straße erfolgen.

2.4 Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen

Anschlüsse für Wasser, Abwasser und Strom werden vom Auftraggeber nicht zur Verfügung gestellt und sind vom Auftragnehmer selbst zu beschaffen. Die Kosten sind in die Baustelleneinrichtung einzukalkulieren.

2.5 Lager- und Arbeitsplätze

Lager- und Arbeitsplätze werden vom Auftraggeber nicht zur Verfügung gestellt und sind vom Auftragnehmer selbst zu beschaffen.

Lagerflächen für Erdstoff

Flächen zur zwischenzeitlichen Lagerung von Aushubmassen werden durch den AG nicht zur Verfügung gestellt. Notwendige Zwischenablagerungsflächen hat sich der AN

selbst zu besorgen. Eine Vergütung evtl. erforderlicher Transporte dafür sind einzurechnen.

2.6 Gewässer

keine

2.7 Baugrundverhältnisse

Es liegt kein aktuelles Baugrundgutachten vor.

2.8 Seitenentnahme und Ablagerungsstellen

Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen werden durch den Auftraggeber nicht zur Verfügung gestellt und sind durch den Auftragnehmer selbst zu erkunden.

Für Ablagerungsstellen hat der AN folgendes zu beachten:

- Die Ablagerungsmassen dürfen nur auf einer von der Landesdirektion genehmigten Deponie abgelagert werden. Wiederverwertbare Auf- und Abbruchmassen sind Wiederaufbereitungsanlagen zuzuführen.
- Anderweitige Ablagerungsplätze bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung der vorgenannten Behörde bzw. der unteren Naturschutzbehörde.
- Der AG behält sich vor, die jeweilige Genehmigung schriftlich vom AN zu fordern.

2.9 Schutz-Bereiche und -Objekte

Kulturdenkmale

Im Bauumfeld vorhandene Kulturdenkmale dürfen weder im Erscheinungsbild noch substantiell beeinträchtigt werden. Sollten sich im Zuge des Bauverlaufs Situationen oder Umstände ergeben, welche Kulturdenkmäler in Mitleidenschaft ziehen könnten, ist umgehend Kontakt mit der unteren Denkmalschutzbehörde aufzunehmen.

Natur- und Landschaftsschutzgebiete

Ein Landschaftsschutzgebiet ist im Baubereich nicht vorhanden.

Bäume und Flurgehölze

Die im Bau- und Baustelleneinrichtungsbereich vorhandene und verbleibende Vegetation sind während der gesamten Bauzeit entsprechend den Ausführungen der DIN 18920 und RAS-LG-4 zu schützen. Siehe hierzu auch Merkblatt Baumschutz Landeshauptstadt Dresden.

Weitere Ausführungen zum Baumschutz enthält Kap. 1.1.10.

Sollten bei den Bauarbeiten Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten wild lebender Tiere gefunden werden, ist dies der zuständigen unteren Naturschutzbehörde umgehend zwecks Festlegung der weiteren Vorgehensweise mitzuteilen.

Immissionsschutz

Bei der Durchführung aller Bauarbeiten ist das Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge zu beachten (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG). Die Bau- und Verdichtungsverfahren sind so zu wählen, dass Beschädigungen an Gebäuden, Bauwerken und Leitungen ausgeschlossen sind. Aufwendungen die daraus entstehen, sind in die jeweilige LV-Position einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

Das Merkblatt „Schutz vor Baulärm und Luftverunreinigungen“ der Landeshauptstadt Dresden ist zu beachten.

Der AG führt bei erschütterungsintensiven Arbeiten (u.a. Bohrarbeiten/Verdichtung) entsprechende Erschütterungsmessungen durch. Diese Arbeiten sind mind. 10 Tage vorher beim AG anzukündigen.

Für den gesamten Streckenabschnitt sind während der Bauphase die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm einzuhalten. Deshalb muss die Baustelle so eingerichtet und betrieben werden, dass:

- ◆ Geräusche verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (insbesondere durch den Einsatz geräuscharmer Bauverfahren und geräuscharmer Baumaschinen),
- ◆ Vorkehrungen getroffen werden, die die Ausbreitung unvermeidbarer Geräusche auf ein Mindestmaß beschränken und
- ◆ lärmintensive Arbeiten nur werktags in der Zeit zwischen 07:00 Uhr und 20:00 Uhr ausgeführt werden.
- ◆ Bauarbeiten an Sonn- und Feiertagen bedürfen einer Befreiung nach SächsSFG. Diese ist durch den AN bei der dafür zuständigen Behörde zu beantragen.

Krankenhäuser, Schulen und Kindertageseinrichtungen, Altenpflege

Im direkten Baubereich befinden sich keine Krankenhäuser und Schulen etc.

An der Blüherstraße befindet sich außerhalb des Baubereiches in zweiter Reihe eine Kindertageseinrichtung.

Gewässer, Wasserschutzgebiete

Die Baumaßnahme liegt nicht innerhalb von Trinkwasserschutzzonen.

Denkmale, Bodenfunde

Wenn bei der Bauausführung vorgeschichtliche Funde (Erd- oder Steindenkmale, Töpferofen, auffällige Bodenverfärbungen, Gefäßscherben, Gräber, Knochen u. dgl.) angetroffen werden, hat der AN den AG sofort vor ihrer weiteren Aufdeckung zu benachrichtigen. Weiterhin ist das Archäologische Landesamt Sachsen zu informieren. Fundstellen sind zu sichern.

2.10 Anlagen im Baubereich

Leitungen (Leitungsbestand):

Die Versorgungsunternehmen wurden zur Erfassung des unterirdischen Bestandes an Ver- und Entsorgungsleitungen angeschrieben. Der Leitungsbestand wurde erfasst.

Im Bereich der Verkehrsanlagen befinden sich Anlagen folgender Versorgungsträger:

- ◆ SachsenEnergie, Wasserversorgung: Versorgungsleitungen DN 200 GG – 300 GG
- ◆ SachsenEnergie, Stromversorgung/Fernmeldeanlagen: Niederspannungsleitungen, Kabelschächte
- ◆ SachsenEnergie, Gasversorgung: Niederdruckleitungen DN 75 - 150 St
- ◆ Stadtentwässerung Dresden: Mischwasserkanäle DN 500/750, DN 420/600, Straßenentwässerung DN 300, Schächte
- ◆ Landeshauptstadt Dresden, Lichtsignalanlagen: LSA-Maste, Kabel und Kabelkanäle
- ◆ DVB AG: Bahnstrom-, Weichensteuerungs-, Haltestellen-, Strom-/ Fernmeldeanlagen: Kabel und Kabelkanäle, Gleisentwässerung
- ◆ Sonstige Eigentümer (Städtisches Vermessungsamt), Regenwasserkanäle, Schächte

Der AN muss sich über das Vorhandensein und die genaue Lage etwaiger Kabel, Leitungen und sonstiger Hindernisse informieren. Besondere Anordnungen, Vorschriften oder sonstige Maßnahmen der Eigentümer sind zu beachten. Auf die Erkundungspflicht des AN vor Inangriffnahme der Bauarbeiten wird hier nochmals ausdrücklich hingewiesen.

Der im Baufeld vorhandene Leitungsbestand ist dem Koordinierten Leitungsplan zu entnehmen, ebenso enthalten sind die geplanten Leitungsneuverlegungen. Die Plan-auszüge erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die Nennung der dem AG bekannten, im Baubereich verlaufenden Leitungen entbindet den AN nicht von seiner Verpflichtung, die Lage weiterer eventuell vorhandener Leitungen zu erkunden. Mit den Leitungs- und Kabeleigentümern sind die erforderlichen Absprachen zu führen und Erlaubnisscheine für Erdarbeiten einzuholen.

Sämtliche im Baubereich befindliche Kabel und Leitungen sind während der Bauarbeiten zu sichern.

Im unmittelbaren Bereich von Kabeln und Leitungen sind die notwendigen Erdarbeiten in Handschachtung durchzuführen. Die Verdichtung ist in der Leitungszone mit kleineren Geräten und ggf. ohne Vibration durchzuführen.

Armaturen und Schächte der Versorgungsträger dürfen nicht überbaut werden. Eine Ablagerung von Baustoffen auf ihnen ist nicht statthaft.

2.11 Öffentlicher Verkehr im Baubereich

Entlang der Grunaer Straße verkehren im Planungsbereich die Straßenbahnlinien 1, 2, 9 und 12.

Die Straßenbahnlinien werden über den Leneéplatz – Hauptbahnhof – Dr. Külzring – Postplatz umgeleitet. Ersatzverkehr zwischen Straßburger Platz und Postplatz.

3. Angaben zur Ausführung

3.1 Verkehrsführung, Verkehrssicherung

Der Ausschreibungsunterlage liegt das Konzept für die Verkehrsführung während der Bauzeit informativ bei. Alle dazugehörigen Leistungen sind im Los 2 beschrieben.

Die Grunaer Straße und St. Petersburger Straße sowie die angrenzenden Bereiche und Einmündungen erhalten je nach Bauabschnitt eine bauzeitliche Beschilderung und Markierung gemäß StVO entsprechend der verkehrsrechtlichen Anordnung. Relevant für die Bauausführung sind die mit Stempel versehenen Pläne der verkehrsrechtlichen Anordnung (VAO).

Basis der Beschilderung und Markierung ist der derzeitige Zustand, der entsprechend der baulichen und verkehrlichen Änderungen, den aktuellen Vorgaben und Richtlinien sowie den Abstimmungen mit dem Maßnahmeträger, der Stadtverwaltung und der Straßenverkehrsbehörde im Rahmen der Baumaßnahme angepasst und ergänzt wird.

Folgende Vorschriften und Richtlinien mit der jeweiligen gültigen Fassung sind insbesondere zu beachten:

- ◆ Richtlinien für die Sicherheit von Arbeitsstellen an Straßen, RSA 21, ASR A5.2
- ◆ Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen - BOStrab
- ◆ Richtlinie für die Markierung von Straßen, RMS, RMS1
- ◆ Hinweise für das Anbringen von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, HAV
- ◆ Richtlinie für Lichtsignalanlagen, RiLSA
- ◆ Richtlinie für Umleitungsbeschilderung
- ◆ Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Straßen, ZTV-SA sowie die darin aufgeführten jeweils gültigen Technischen Lieferbedingungen TL

Die Verkehrssicherung ist nach RSA 21 sowie ASR A5.2 auszuführen. Es sind feste Absperrungen zu verwenden. Alle Schutz- und Sicherungsmaßnahmen sind nach den Unfallverhütungsvorschriften und den polizeilichen Vorschriften durchzuführen.

Die Verkehrssicherungspflicht des Auftragnehmers umfasst neben dem betroffenen Verkehrsbereich auch den Arbeitsbereich. Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen nach den Unfallverhütungsvorschriften und den behördlichen Bestimmungen sind gemäß VOB/C DIN 18299, Abschnitt 4, Punkt 4.1.4 Nebenleistungen und werden nicht gesondert vergütet.

Der AN hat dafür Sorge zu tragen, dass eine Verschmutzung der öffentlichen Verkehrsflächen möglichst geringgehalten wird. Verschmutzte Verkehrsflächen sind umgehend und fortwährend zu reinigen.

Zu den für die Verkehrssicherung und -regelung notwendigen Maßnahmen gehören u. a. Einrichten, Vorhalten, Unterhalten und Beseitigen der Signalanlagen, Absperrungen, Leiteinrichtungen und Beschilderungen, die Beleuchtung der Absperrung (auch während Zeiten eventueller Bauruhe) sowie das Umsetzen und Umbau dieser Einrichtungen bei Änderungen der Verkehrsführung und Öffnen und Schließen von Absperrschranken.

Die Absperrungen und die Beleuchtung der Absperrung sind im erforderlichen Umfang auch während der Dunkelheit entsprechend ZTV SA zu überprüfen und zu protokollieren.

Provisorische Übergänge für Fußgänger sind durch den AN zu schaffen.

Baustellenverkehr

Die Verkehrssicherungseinrichtungen sind nach Ein- und Ausfahrt sofort wieder zu schließen. Die Ein- bzw. Ausfahrt darf nur in der zugelassenen Fahrtrichtung erfolgen.

Verkehrstechnologische Abhängigkeiten

Die Fußgängerbeziehungen sind mittels Ersatzgebahn bzw. zumutbaren Umwegen einschließlich notwendiger Anrampungen bzw. Bordabsenkungen während der gesamten Bauzeit zu gewährleisten.

Die Sicherung innerhalb der gesperrten Verkehrsfläche obliegt dem Auftragnehmer. Die der Verkehrsführung entgegenstehende bzw. widersprechende stationäre Beschilderung ist vollständig abzudecken oder abzubauen.

Arbeitsstellen auf Geh- und Radwegen

Aufstellpfosten auf Geh- und Radwegen dürfen keine offenen Haken besitzen (sogenannte Neptunhaken). Der Einsatz von Pfosten darf die Verkehrsteilnehmer nicht gefährden. Fußgängerbrücken müssen mind. 1,50 m breit und für Rollstuhlfahrer und Blinde geeignet sein. Die Übergänge auf diesen Brücken sind grundsätzlich absatzfrei herzustellen bzw. anzurampen. Generell sind provisorische Gehwege barrierefrei auszuführen.

Gehwege müssen mit einer Mindestbreite von 1,50 m jederzeit zur Verfügung stehen.

Besondere Sicherungsmaßnahmen

Materiallagerungen, Aushub, Bauwagen, Container, Hubarbeitsbühnen, Autokrane, Bauzäune, Gerüste, Fußgängertunnel etc. müssen zum Verkehrsbereich hin wie Arbeitsstellen (Quer- und Längsabspernung) beschildert und beleuchtet sein. Absperrschranken dienen zur Absicherung von Arbeitsstellen im Bereich von Geh- und Radwegen. Sie müssen mindestens 1 m hoch sein. Die Elemente sind untereinander zu verbinden und müssen stabile Füße besitzen. Bei Notwegen im Fahrbahnbereich werden neben den Absperrschranken zum Verkehrsbereich Leitbaken gesetzt.

Behelfsbrücken und Stahlplatten sind grundsätzlich bündig mit der anschließenden Verkehrsfläche einzubauen. Bei Stahlplatten, bei denen die Stahloberfläche in Überfahrrichtung nicht länger als 1 m ist, kann auf eine rutschsichere Oberfläche verzichtet werden. Leitbaken sind zur Absicherung von Baugruben und auf Gehwegen unzulässig. Dort sind Absperrgeländer einzusetzen. Bretter, Balken o. ä., auch rot-weiß gestrichen, dürfen als Absperrung nicht eingesetzt werden.

Rot-weiße Warnbänder sind nur zur optischen Führung als zusätzliches Element von vorgeschriebenen Absperreinrichtungen zulässig. Sie dürfen nur außerhalb von Fahrbahnen, auf Geh- und Radwegen zur Längsführung, bei Kenntlichmachung von Materialablagerungen/ Arbeitsgeräten und wenn keine Aufgrabung vorhanden ist, verwendet werden. Die Warnbänder müssen in Abständen von max. 2 m und in der Höhe von ca. 1 m befestigt werden. Warnposten dürfen nur in Ausnahmefällen kurzzeitig mit Warnweste, Warnflagge, nur bei Tageslicht und bei Aufstellung außerhalb der Fahrbahn eingesetzt werden.

Fahrbahnmarkierung

Baustellenmarkierung ist sofort nach Beendigung der Bauarbeiten rückstandslos und komplett zu entfernen. Dabei ist die Oberfläche der Verkehrsanlage nicht zu zerstören oder zu beschädigen. Die Endmarkierung ist zunächst als provisorische Markierung mit weißer Farbe innerhalb der Bauabschnitte/Verkehrsführungsphasen zu realisieren.

Vorübergehendes Außerkraftsetzen von Verkehrszeichen

Vorhandene ständige Markierungen können durch Auskreuzen mit gelber Folie außer Kraft gesetzt werden. Vorhandene ständige Verkehrszeichen, die vorübergehend außer Kraft gesetzt werden, sind komplett abzudecken bzw. abzubauen.

Vorfahrtregelnde Verkehrszeichen, die der neuen Verkehrsführung widersprechen, sind generell abzubauen. Auskreuzungen/Außerkraftsetzungen von Vorwegweisern bzw. von Teilen dieser sind mit Elementen vorzunehmen, die keine Auflage/Berührung

mit der Schilderfläche haben (sondern nur Halterungen, die am Rahmen befestigt werden). Dadurch ist eine berührungslose Außerkraftsetzung zu sichern. Die Verwendung von Klebebändern, Folien etc. ist nicht erlaubt.

Überwachung der Funktionsfähigkeit und Vollständigkeit der Baustellensicherung

Der in der verkehrsrechtlichen Anordnung benannte Verantwortliche oder dessen Beauftragter muss mindestens zweimal täglich (bei Tagesanbruch und nach Eintritt der Dunkelheit), an arbeitsfreien Tagen mindestens einmal täglich sowie zusätzlich unverzüglich nach einem Unwetter oder Sturm die Arbeitsstelle einschließlich evtl. Umleitungsstrecken kontrollieren. Die Durchführung der Kontrollen ist schriftlich nachzuweisen. Die Nachweise sind zur ständigen Kontrolle durch die Bauleitung bzw. -überwachung auf der Baustelle zu hinterlegen.

Es ist ein 24-Stunden-Bereitschaftsdienst, auch an Wochenenden und Feiertagen zu gewährleisten. Der Ersatz von zerstörtem bzw. abhanden gekommenem Material hat unverzüglich zu erfolgen. Die Zugriffszeit für die Störungsbeseitigung bzw. das Beheben von Mängeln beträgt **1 Stunde**. Gegenüber dem Auftraggeber ist der Störungsbefragte einschließlich telefonischer Erreichbarkeit zu benennen. Dies gilt besonders für Lichtzeichenanlagen.

Zulässiges Gesamtgewicht

Transportfahrzeuge dürfen nur das zulässige Gesamtgewicht entsprechend § 34 StVZO aufweisen. Entsprechende Kontrollen behält sich der Auftraggeber vor. Bei Feststellung einer Überschreitung des zulässigen Gesamtgewichtes bei Transportfahrzeugen erfolgt eine Anzeige bei der zuständigen Behörde.

Antragstellung auf verkehrsrechtliche Anordnung

Durch den Auftragnehmer ist sofort nach Zuschlagserteilung (mindestens 14 Tage vor Baubeginn) die Baustellensicherung nach § 45 Abs. 6 StVO i. V. m. der RSA zu beantragen und nach Maßgabe der verkehrsrechtlichen Anordnung der Straßenverkehrsbehörde umzusetzen. Durch den AG wird eine Gebührenfreistellung ausgestellt.

3.2 Bauablauf

Der Grobablauf ist dem beigelegten Konzept zur Verkehrsführung während der Bauzeit zu entnehmen.

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber spätestens 14 Tage nach Zuschlagserteilung einen eigenen detaillierten Bauablaufplan unter Berücksichtigung aller Lose mit Untersetzung der geplanten Anzahl von gewerblichen Arbeitnehmern sowie des vor-

gesehenen Maschinen- und Geräteeinsatzes vorzulegen, welcher auch die Bauausführung der in Nr. 3.1 genannten Arbeiten und die Einrichtung und Umsetzung der Verkehrssicherung berücksichtigt. Eine vom Auftraggeber erteilte Zustimmung befreit den Auftragnehmer nicht von seiner umfassenden Verantwortung für die Zweckmäßigkeit der Bauausführung (siehe auch § 4 Abs. 2 Nr. 1 VOB/B). Der Bauablauf ist bei Störungen fortzuschreiben.

Für alle Umstellungen in der Verkehrsführung inkl. Abnahme durch die Verkehrsbehörde ist jeweils ein kompletter Tag einzukalkulieren, d. h., an diesem Tag findet planmäßig keine Bautätigkeit statt.

Die Bautechnologie wird vom Auftragnehmer organisiert. Technologische Belange der Fahrleitungsanlage, des Gleisbaus, der Rohr- und Kabelverlegung (Bauabschnitte, Verlegezeiten, Zeiten für Druck- und Kabelprüfungen, Keimfreiheitsnachweis, Umbindezeiten, Schalthandlungen, Abbindezeiten für Beton usw.) sowie zum Asphalteinbau (Fertigereinsatz, Einbaubreiten und Geometrie) sind im Bauablauf zu beachten.

3.2.1 Grobablaufplan des AG

Grundsätzliches Ziel der Bauphaseneinteilung ist eine Durchführung der Maßnahme unter Beachtung der ASR 5.2 mit Vollsperrung für Tram und Aufrechterhaltung des durchgehenden Verkehrs.

Für die Umsetzung des anspruchsvollen Bauablaufplanes ist ein erfahrenes und eingespieltes Projektteam erforderlich, welches sich frühzeitig und umfänglich mit den eigenen auszuführenden Leistungen intensiv auseinandersetzt, die eigenen Kapazitäten inkl. NAN´s rechtzeitig disponiert und die Leistungen der anderen Lose federführend koordiniert.

In den nachfolgenden Beschreibungen der bauphasenabhängigen Leistungen erfolgt lediglich eine zusammengefasste Angabe der Leistungen in Kurzform. Detaillierte Angaben sind den jeweiligen Abschnitten unter Pkt. 1.1 (Auszuführende Leistungen) zu entnehmen.

3.2.2 Bauphase 1

In der Bauphase 1 laufen die Baufelder an der Blüherstraße und St. Petersburger Straße (innen) parallel. Ziel ist die Fertigstellung der Blüherstraße und die Herstellung der Provisorien.

Bauphase 1.1

Für die Provisorien sind die Borde und Kleinpflasterfläche zu entfernen und die provisorische Asphaltbefestigung für die künftige VwdB aufzubringen.

In der Gleisüberfahrt Blüherstraße ist der Komponententausch zu erfolgen. Das Bau-
feld an der St. Petersburger Straße befindet sich nur innen.

Bauphase 1.2

Mit Fertigstellung der Baumaßnahme an der Blüherstraße wird das Bau-
feld an der St. Petersburgerstraße (innen) nach Westen erweitert. Hier erfolgt der restliche Ausbau
und wieder Einbau der Schienen.

3.2.3 Bauphase 2

Die Bauphase 2 umfasst die beiden äußeren Baufelder an der St. Petersburger Straße
sowie die Wiederherstellung der Verkehrsinseln.

Bauphase 2.1

Die Bauphase 2.1 beinhaltet den Komponententausch an der St. Petersburger Straße
in den Außenbereichen mit Anschluss an den Bestand.

Bauphase 2.2

In Anschluss an die Beendigung des Komponententausch müssen die beiden Ver-
kehrsinseln wieder Hergestellt werden.

3.3 Baubehelfe

entfällt

3.4 Stoffe, Bauteile

3.4.1 Allgemein

Alle Stoffe und Bauteile, soweit nicht in den Positionen hingewiesen, sind vom AN zu
liefern. Der AN hat dem AG den Nachweis über die Vertragskonformität und die Güte-
sicherung der zu liefernden Stoffe und Bauteile entsprechend dem einschlägigen Re-
gelwerk zu erbringen.

Es dürfen nur den Vorschriften entsprechende Stoffe und Materialien verwendet und
nur bauphysikalisch geeignete Böden eingebaut werden.

Zugelassen sind nur solche Stoffe und Materialien, die einer Güteüberwachung unter-
liegen. Eignungsnachweise, Erstprüfungen und erweiterte Erstprüfungen sind vor Bau-
beginn vom Auftragnehmer der Bauüberwachung des Auftraggebers zu übergeben.
Nach Ablauf des Gültigkeitsdatums, Wechsel der Mischgutsorte oder Erhalt neuer
Nachweise für die verwendeten Mischgutsorten sind die jeweils aktuellen Eignungs-
nachweise, Erstprüfungen und erweiterte Erstprüfungen unaufgefordert dem Auftrags-
geber zu übergeben.

Die Original-Lieferscheine sind dem AG fortlaufend und unverzüglich zu übergeben.

3.4.2 Asphaltmischgut

Folgende Mischgutsorten werden eingebaut:

- ◆ Asphalttragdeckschicht AC 16 T D Bitumen 70/100 (für Provisorien)
- ◆ Gussasphalt MA 11 S Bitumen 10/40-65 A (Gleisdeckenschluss)
- ◆ Asphaltbinder AC 16 B S Bitumen 25/55-55 A mit viskositätsverändernden mineralischen Zusätzen (zweilagig) (Gleisdeckenschluss)
- ◆ Asphalttragschicht AC 22 T S, Bitumen 50/70

Die Abschnitte 3 und 4 der TL BE-StB 07 gelten nicht. Für die dort geregelten Bitumenemulsionen ist eine Güteüberwachung gemäß den TLG BE-StB 02 nachzuweisen.

3.4.3 Borde, Pflaster, Platten

Im Baubereich befinden sich keine Platten und Pflasterflächen. Borde werden keine ausgebaut.

3.4.4 Markierung

Fahrbahnmarkierungen sind gemäß den Richtlinien für die Markierung von Straßen (RMS-1 und RMS-2) und den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Markierungen auf Straßen, Ausgabe 2022 (ZTV M 02), auszuführen.

Weiterhin sind die Anhänge A und B der Technischen Lieferbedingungen für weiße Markierungsmaterialien, Ausgabe 2006 (TL M 06) zu beachten.

3.4.5 Beistellung durch die DVB

Der Auftraggeber stellt das gleisbautypische Material in der Regel „ab Werkplatz Reick, Mügeln Str. 28, 01237 Dresden“ bei. Der Transport auf die Baustelle obliegt dem Auftragnehmer.

Die Anlieferung von beigestelltem Material durch Lieferanten auf die Baustelle ist in jedem Fall durch den verantwortlichen Bauleiter des Auftragnehmers entsprechend den Lieferscheinen auf Quantität und Qualität zu prüfen.

Vor Anlieferung von Baustoffen ist die telefonische Abstimmung mit dem verantwortlichen Bauleiter erforderlich.

Durch die DVB-AG werden beigestellt:

- ◆ Schienen, Befestigungsmittel
- ◆ Kammerfüllelemente

- ◆ Schienenentwässerungskästen
- ◆ Übergangschienen
- ◆ Sanierungsbleche für Schwellensanierung

3.4.6 Beistellung durch die SEDD

- ◆ Schachtdeckel
- ◆ Betonauflagering

3.5 Abfälle

3.5.1 Allgemein

Abfallerzeuger ist der Auftraggeber. Er delegiert die ordnungsgemäße Entsorgung an den Auftragnehmer.

Den Vergabeunterlagen liegt das Ergebnis von Deklarationsanalysen der Abfallbeschaffenheit bei. Der Auftragnehmer erkennt dieses Untersuchungsergebnis des Auftraggebers an.

Werden durch den Auftragnehmer vor Ort Abweichungen organoleptischer Art am auszubauenden Boden bzw. Abfall erkannt, sind diese dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Der Auftraggeber entscheidet über das weitere Verfahren.

Im Zuge der Baumaßnahme anfallende Stoffe, die innerhalb der Baustelle nicht wieder eingebaut werden bzw. nicht zum Lagerplatz des Auftraggebers gefördert werden, sind von der Baustelle zu entfernen und nachweislich einer Wiederverwendung bzw. genehmigten Entsorgung zuzuführen.

Die Klassifizierungen nach LAGA TR Boden [2004] bzw. Recyclerlass [2020] des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft sind dabei zu beachten. Die im Baugrund-/Deklarationsgutachten deklarierten, zum Ausbau anstehenden Schichten sind entsprechend diesen Deklarationen und ihren Grundgesamtheiten separat auszubauen. Wiederverwendung und Entsorgung regeln KrWG, die Nutzungseinschränkungen und Einbaubedingungen der LAGA TR Boden und des Recyclerlasses sowie die Deponieverordnung und nachgeordnete Rechtsverordnungen wie NachwV, Verordnung zur Fortentwicklung der abfallrechtlichen Überwachung, SächsABG und die Abfallwirtschaftssatzung der Landeshauptstadt Dresden, etc.

Wiederverwendungen bzw. Entsorgungen sind unter Beachtung der Standorteignung bzw. der Zulassung von Deponien/bergrechtlichen Verfüllungen vorzunehmen. Der Auftragnehmer führt mittels Wiegescheinen den lückenlosen Nachweis über die Verwertung bzw. Beseitigung und übergibt diese unverzüglich dem Auftraggeber.

Enthält der LV-Text keine Angaben zur Abfalldeklaration, so handelt es sich um unbelastetes Material, welches den Vorgaben an Zuordnungsklasse Z 0 nach LAGA TR Boden bzw. Verwertungsklasse A nach RuVA-StB 01 genügt. Zu entsorgende Beton-Abfälle ohne konkrete Abfalldeklaration unterfallen der Zuordnungsklasse W 1.1 gemäß dem Recyclerlass des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft.

Bei sämtlichen gefährlichen Abfällen gibt der AG die Entsorgungsanlage vor und sorgt (nach Abruf durch den AN mit 10 Werktagen Vorlauf!) für die Bereitstellung der hierfür vorgeschriebenen elektronischen Begleitscheine.

3.6 Winterbau

entfällt

3.7 Beweissicherung

Die Beweissicherung ist entsprechend dem Leistungsverzeichnis durch den Auftragnehmer zu erbringen.

3.8 Sicherungsmaßnahmen

Die Baustelle ist gemäß den Unfallverhütungsvorschriften (UVV) und der Straßenverkehrsordnung zu sichern. Sämtliche Schutz- und Sicherungsmaßnahmen (z.B. die Herstellung von Schutzgeländern, Bauzäunen, Absperrungen, Schutzgerüsten, Beleuchtungen, Beschilderungen etc.) sowie Maßnahmen, welche sich aus den Schutz- und Unfallverhütungsbestimmungen gegenüber Dritten bzw. der Öffentlichkeit ergeben, sind in die BE- Pauschale einzurechnen.

Die TRGS 559 „Mineralischer Staub“ ist zwingend einzuhalten. Daraus entstehende Aufwendungen sind in die Einheitspreise einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

Die Beleuchtungsanlage der Arbeitsstelle ist so auszulegen, dass Flimmern und Stroboskopeffekte vermieden werden. Farbiges Licht ist nicht anzuwenden. Im Hinblick auf die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer ist die Beleuchtungsanlage nach Möglichkeit im Bereich der vom Verkehr entfernten Fahrbahnbegrenzung zu positionieren. Die Technischen Regeln für Arbeitsstätten Beleuchtung (ASR A3.4) sind zu beachten.

Erforderliche Sicherungsmaßnahmen sind unter Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften vom Auftragnehmer zu realisieren. Vorhandener Leitungsbestand ist entsprechend den Forderungen der Rechtsträger zu schützen. Bei Bedarf ist die Abstimmung mit dem Rechtsträger erforderlich.

Der AN ist verpflichtet, alle zur Zeit der Ausführung gültigen gesetzlichen Bestimmungen zur Unfallverhütung sowie alle sonstigen einschlägigen Vorschriften und Sicherheitsregeln gewissenhaft einzuhalten.

Der AN hat alle zur Sicherung der Baustelle erforderlichen Maßnahmen unter voller Eigenverantwortung zu ergreifen.

Den AG trifft im Verhältnis gegenüber dem AN keinerlei eigene Sicherungspflicht und zwar unbeschadet der ihm im Übrigen und im baupolizeilichen Sinne vorbehaltenen Bauüberwachung.

Der AG behält sich vor, bei Nichteinhaltung der Sicherheitsmaßnahmen die Bauarbeiten unverzüglich einstellen zu lassen.

Sämtliche Baugruben- und Grabensicherungen sind nach den entsprechenden technischen Regelwerken und des Arbeitssicherheitsschutzes abzubösen bzw. zu verbauen.

Sicherungsmaßnahmen an unerwartet angetroffenen Leitungen

Es gilt die DIN 18299 (3.1) und DIN 18300 (3.1.2 bis 3.1.5) und bezüglich der einzuholenden Schachtscheine usw. DIN 18300.

Die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften, Arbeitsschutzrichtlinien u.ä. sind Grundlage für Arbeiten in Bereichen, in denen mit Leitungen zu rechnen ist. Die Vorschriften und Anordnungen der zuständigen Stellen sind uneingeschränkt zu beachten.

Sicherung von Vermessungs- und Grenzmarken

Vermessungs- und Grenzmarken sind grundsätzlich nicht zu entfernen oder zu verändern. Sie sind durch geeignete Maßnahmen so zu schützen, dass sie durch Bauarbeiten, Baustoffablagerungen, Baustellenverkehr oder andere Handlungen nicht beschädigt oder in Ihrer Lage verändert werden und dass Ihre Erkennbarkeit und Verwendbarkeit nicht beeinträchtigt wird. Sollte durch die Baumaßnahme die Gefahr einer Veränderung, Beschädigung oder Entfernung von Grenzmarken bestehen, ist deren Sicherung auf eigene Kosten bei einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur zu veranlassen.

Sonst. Schutz- und Sicherungsmaßnahmen

Strahlarbeiten dürfen nur mittels geschlossener, das Strahlgut absaugender Systeme durchgeführt werden. Mögliche Auswirkungen auf den Arbeitsschutz werden berücksichtigt.

Sicherungsmaßnahmen für Baustelle, BE und Zwischenlager, deren Anmeldung und Veranlassung liegen in Verantwortung des AN.

3.9 Vermessungsleistungen, Aufmaßverfahren

3.9.1 Vermessungsleistungen für die DVB AG

Allgemeines

Zugelassen sind nur Vermessungsdienstleister, die über eine fachliche Einweisung zu den fachlichen DVB-Belangen Handbuch zu Vermessungsleistungen und digitalen Vermessungsdaten für die DVB AG, Gleisbau und Haltestellenbau, Struktur CAD-Daten, geodätische Probleme wie Lage- und Höhenbezug, Baulage- und -höhenetz, Datenübergabe mittels DMS und Arbeitsschutz (insbesondere „Unterweisung - Sicherung von Arbeitsstellen betriebsfremder Personen im Gleisbereich bzw. in Gleisnähe“) verfügen.

Bei der Durchführung von Vermessungsarbeiten zum Gleisbau (insbesondere zur Festen Fahrbahn) sind nur Vermessungsbüros zugelassen, welche mit geprüften Geräten arbeiten. Der DVB AG ist vor Beginn der Baumaßnahme ein aktueller Prüfnachweis (max. 1 Jahr alt) vorzulegen.

Der Auftragnehmer hat in Zusammenarbeit mit der BOL/ÖBÜ die Koordinierung und den rechtzeitigen Abruf von Vermessungsleistungen zu gewährleisten. Der Abruf der Erstabsteckung muss schriftlich und mit mind. 2 Wochen Vorlauf erfolgen. Der Abruf der Schlussvermessung muss mit mind. 2 Arbeitstagen Vorlauf erfolgen.

Das Baulage- und -höhenetz wird durch die DVB bereitgestellt und fortgeführt. Die Schlussvermessung für die DVB AG ist im Höhensystem DHHN2016 abzugeben.

Der Auftragnehmer ist auch für die Sicherung der ihm übergebenen sowie von ihm bestimmten Absteckpunkte verantwortlich. Eine Zweitabsteckung auf Grund mangelhafter Sicherung der Absteckpunkte geht zu Lasten des Auftragnehmers. Hinsichtlich der vorhandenen Vermessungs- und Grenzmarken sind die einschlägigen gesetzlichen Regelungen, insbesondere das SächsVermKatG, zu beachten.

Erstabsteckung und Bauausführungsvermessung

Nicht enthalten sind die Leistungen des Auftraggebers gemäß VOB, Teil B, § 3 Abs. 2 (Erstabsteckung), diese wird mit Baubeginn dem Auftragnehmer übergeben.

Die Erstabsteckung umfasst folgende Elemente:

Hauptachsen der baulichen Anlagen: Es werden die Regelquerschnitte und die Straßenachse mit ihren Geometriehauptpunkten (z.B. Bogenanfang / Bogenende) sowie (bei Abständen > 50 m) verdichtend die 50m-Stationen mittels Sicherungspunkten abgesteckt. Sofern der Sicherungspunkt > 8 m von der Achse entfernt ist, wird ein 2. Sicherungspunkt abgesteckt.

Hauptelemente des Gleisbaus: Es werden die lage- und höhenmäßigen Hauptpunkte und örtliche Besonderheiten wie Schienenformwechsel und Zwangsstöße der Verkehrsführung sowie (bei Abständen > 15 m [bei Fester Fahrbahn] bzw. > 20 m [bei Querschwellengleis] ergänzende Verdichtungen mittels Sicherungspunkten abgesteckt. Sofern der Sicherungspunkt > 5 m von der Achse entfernt ist, wird ein 2. Sicherungspunkt abgesteckt. Die Hauptelemente des Gleisbaus werden jeweils vor dem Beginn der einzelnen Bauphase abgesteckt.

Höhenfestpunkte: Die o.g. Sicherungen der Hauptachsen bzw. -elemente werden so angelegt, dass sie gleichzeitig als Höhenfestpunkte für den Baubetrieb dienen.

Der zur Verfügung stehende Bauraum wird als Baufeldgrenzen markiert, sofern sich dieser nicht aus topografischen Gegebenheiten ergibt. Einzelne Kabelgräben u.ä. stellen keine Baufeldgrenzen dar.

Bei Gleiserneuerung auf Fester Fahrbahn werden nur die Baufeldgrenzen separat abgesteckt; Achsen und Höhen ergeben sich aus der vorhandenen Lage des Bestandsbauwerkes.

Die Absteckung von Kabelgräben, Standorte der Kabelschächte und Verteilerschränke u.ä. Anlagen bzw. Elemente (Bauausführungsvermessung nach VOB, Teil C, Nr. 4.1.3) liegt im Verantwortungsbereich des Auftragnehmers und wird nicht separat vergütet.

Die Bauausführungsvermessung nach VOB, Teil C, Nr. 4.1.3 liegt als Nebenleistung im Verantwortungsbereich des AN und wird nicht separat vergütet.

Schlussvermessung für die DVB AG

Grundsätze:

Auch im Falle abweichender Formulierungen in der restlichen Baubeschreibung gilt: Durch den Auftragnehmer Tiefbau erfolgt die Schlussvermessung für alle neu gebauten oder geänderten oberirdischen und unterirdischen Anlagen der DVB AG für das gesamte Baufeld.

pirAnzuwendende Dokumente:

Handbuch zu Vermessungsleistungen und digitalen Vermessungsdaten für die Dresdner Verkehrsbetriebe AG (DVB AG) – Version vom 28.04.2026

Dienstanweisung Nr. 9 DA_00_411 – Arbeiten im Bereich von Gleisen

Datenmodell der DVB:

- ◆ Die Schlussvermessung ist als originäre dgn-Datei gemäß dem o.g. „Handbuch zu Vermessungsleistungen und digitalen Vermessungsdaten für die DVB AG“ zu erstellen.
- ◆ Die Übereinstimmung mit dem Datenmodell der DVB ist zu belegen.

Organisatorisches:

- ◆ Die Schlussvermessung ist bis zur VOB-Abnahme an die DVB AG zu übergeben.
- ◆ Eine Kopie der Schlussvermessung ist vom Vermessungsbüro an den Baubetrieb für die BII-Akte zu übergeben.

Abrechnung DVB AG

Die letzten gemeinsam erstellten Aufmäße werden durch die Örtliche Bauüberwachung des Auftraggebers zur Erstellung der Prüfrechnung elektronisch erfasst. Die Prüfrechnung übergibt die Örtliche Bauüberwachung des Auftraggebers vor der Rechnungslegung des Auftragnehmers an diesen. Die Rechnungslegung von Abschlags- und Schlussrechnungen des Auftragnehmers erfolgt nur noch mit Bestellnummer des Auftraggebers.

Die Stärken der Asphaltschichten sind durch elektromagnetische Dickenmessung nach TPD-StB zu ermitteln. Dazu hat der Auftragnehmer Reflektoren aus Aluminium (Platten, Folien) an den vom Auftraggeber festgelegten Stellen auf die jeweiligen Schichten aufzulegen und wieder auffindbar zu kennzeichnen.

3.9.2 Straßen- und Tiefbauamt

Die Schlussvermessung und Erstellung von Bestandsunterlagen sind durch den Auftragnehmer Los 1 zu erbringen. Der Abruf der abschnittswisen Vermessungsleistung ist kontinuierlich mit dem Baufortschritt durchzuführen.

Der Koordinierungsaufwand obliegt dem Auftragnehmer.

Die Schlussvermessung ist entsprechend „Anforderungskatalog für Leistungen bei Projektierungs- und Schlussvermessungen für die Landeshauptstadt Dresden“ im Lagebezug ETRS89_UTM33 und im Höhenbezug NHN / DHHN 2016 auszuführen. Die Unterlagen sind mit der Abnahme des Bauvorhabens zu übergeben.

Einsichtnahme bzw. Download des „Anforderungskataloges für Leistungen bei Projektierungs- und Schlussvermessungen für die Landeshauptstadt Dresden“ einschließlich des Merkblattes „Einmessung von Straßenentwässerungsanlagen“ unter:

<https://www.dresden.de/suche/?q=anforderungskatalog&q1=&lang=de>

3.9.3 SachsenEnergie

entfällt

3.9.4 Stadtentwässerung Dresden

entfällt

3.9.5 Aufmaß

Die Abrechnung der erbrachten Leistungen erfolgt nach bestätigtem Aufmaß.

Sofern in den Einzelpositionen nicht besonders angegeben, sind die üblichen Aufmaßverfahren, insbesondere gemäß DIN 18299, Punkt 5, anzuwenden. Details werden entsprechend VOB, Teil C, sowie im HVA B-StB geregelt.

Rechnungen, welche nicht durch bestätigte Aufmäße belegt sind, gelten als nicht prüfbar und werden nicht anerkannt.

Für jede Position des Leistungsverzeichnisses ist ein gesondertes Aufmaß auf einem eigenen, fortlaufend nummerierten Blatt zu erstellen. Jedes Blatt muss neben dieser Zahl die Nummer der Position tragen. Jedes Blatt ist von beiden Seiten mit dem Datum der Aufmaße zu unterzeichnen.

Bei Leistungspositionen mit der Einheit „Tonnen“ sind dem AG die Lieferscheine zu übergeben (sofort nach Leistungsausführung auf der Baustelle). Es werden nur vom AG oder dessen Beauftragten gegengezeichnete Lieferscheine anerkannt.

Die Schichtdicken sind nach ZTV Asphalt nachzuweisen und durch elektromagnetische Dickenmessung nach TP D-StB zu ermitteln.

3.10 Prüfungen und Nachweise

3.10.1 Eignungsprüfungen

Eignungsprüfungen sind Prüfungen zum Nachweis der Eignung der Baustoffe und der Baustoffgemische für den vorgesehenen Verwendungszweck entsprechend den Anforderungen des Bauvertrages.

Sämtliche Eignungsprüfungen sind dem Auftraggeber spätestens 10 Tage vor Einbau zu übergeben. Weitere, gleisbauspezifische Prüfungen sind in den entsprechenden Betriebsvorschriften der DVB AG beschrieben.

Für die ungebundenen Tragschichten muss spätestens 10 Tage vor Einbau der zugelassene Verwendungszweck, der von der LIST GmbH im Auftrag der Sächsischen Straßenbauverwaltung aufgestellt wird, dem Auftraggeber vorgelegt werden. 10 Tage vor Einbau sind dem Auftraggeber die Eignungsnachweise mit Erstprüfung für Asphaltmischgut die Werksatteste vorzulegen.

3.10.2 Eigenüberwachungsprüfungen

Die Eigenüberwachungsprüfungen sind Prüfungen des Auftragnehmers oder deren Beauftragter, um festzustellen, ob die Güteeigenschaften der Baustoffe, der Baustoffgemische und der fertigen Leistungen den vertraglichen Anforderungen entsprechen.

Die Ergebnisse sind zu protokollieren. Werden Abweichungen festgestellt, sind deren Ursachen zu beseitigen. Die Ergebnisse der Eigenüberwachungsprüfungen sind dem Auftraggeber auf Verlangen vorzulegen.

3.10.3 Kontrollprüfungen

Kontrollprüfungen sind Prüfungen des Auftraggebers, um festzustellen, ob die Güteeigenschaften der Baustoffe, Baustoffgemische und deren fertige Leistungen den vertraglichen Anforderungen entsprechen. Ihre Ergebnisse werden der Abnahme zugrunde gelegt.

Durch die DVB AG wird die Messung des Gleisableitungsbelages (hier der Festen Fahrbahn) im Zuge der Baumaßnahme durchgeführt. Die Messung muss vor der Verkehrsfreigabe und vor dem Anschluss der neuen Gleisanlage an den Bestand (offene Schienenstöße an den Baugrenzen vor der Schlussschweißung) erfolgen. Dabei sollte der Deckenschluss fertig gestellt sein. Im Bauablauf sind durch den Auftragnehmer für die Messung ca. 4 Stunden einzukalkulieren.

Seitlich der offenen Schienenstöße (Messstellen) ist während der Messung ein Streifen von mind. 1 m Breite und 10 m Länge von Verkehr freizuhalten. Bei Gleisen in oder unmittelbar an angrenzenden Fahrbahnen hat dies der Auftragnehmer im Plan „Verkehrsführung während der Bauzeit“ zu berücksichtigen.

Bei Kontrollprüfungen des AG wird der Auftragnehmer zur Hilfeleistung des Auftraggebers herangezogen.

Die Aufwendungen für die in den DIN, ATV, ZTV vorgeschriebenen Eignungsprüfungen sowie die Güteprüfung der Eigen- und Fremdüberwachung sind in die Einheitspreise einzurechnen und somit abgegolten.

4. Ausführungsunterlagen

4.1 Vom AG zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen

Pläne

- Baubeschreibung
- Übersichtskarte
- Lagepläne
- Höhenpläne
- Deckenhöhenplan im Lageplan integriert
- Regelquerschnitte
- Schienenteilungs- und Biegepläne
- Verkehrsführung während der Bauzeit
- Grobablaufplan

Es wird darauf hingewiesen, dass nur nach vom AG zur Ausführung freigegebenen Plänen gebaut werden darf.

4.2 Vom Auftragnehmer zu erstellende bzw. zu beschaffende Ausführungsunterlagen

Der AN erhält alle im LV aufgeführten Projektunterlagen in 2-facher Ausfertigung in Papierform. Ihm obliegt die Prüfung der übergebenen Unterlagen, wobei Einwände aller Art schriftlich und rechtzeitig vorzutragen sind.

- detaillierter Bauablaufplan mit Ausweisung des kritischen Weges unter Berücksichtigung der in der Ausschreibung dargestellten technologischen und terminlichen Abhängigkeiten mit Personal- und Geräteeinsatz
- Zahlungsplan
- Baustelleneinrichtungsplan
- Bestandspläne
- Abfallnachweisbuch gemäß den Hinweisen für die Zusammenstellung von Entsorgungsbelegen der LH DD
- Entsorgungskonzept des AN gemäß § 47 Abs. 3 KrWG, § 8 GewAbfV
- Bautagebuch
- Revisionsunterlagen
- Fotodokumentation
- Beweissicherung
- Schlussvermessung

Vom Auftragnehmer zu beschaffende Genehmigungen und Nachweise:

- Sperrgenehmigungen/VAO

- Materialgütenachweise
- Mischrezepturen
- Liefer- und Qualitätsnachweise für eingebaute Materialien
- Erlaubnisscheine für Erdarbeiten (Schachtscheine)
- Verkehrsrechtliche Anordnung für die Bauzeit
- Ggf. erforderliche Nachtausnahmegenehmigungen
- Sondertransportgenehmigungen (z.B. Weichen)

5. Technische Vorschriften und Bestimmungen

5.1 Anzuwendende ZTV

☒ TR Stra Dresden	Technisches Regelwerk für Straßenbauarbeiten in Dresden	Fassung 2022
☒ ZTV Stra Dresden	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen, Vorschriften und Richtlinien für Straßenbauarbeiten in Dresden	Ausgabe 2007
☒ ZTV A-StB 12	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen	Ausgabe 2012
☒ ZTV Asphalt-StB 26	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt	Ausgabe 2026
☐ ZTV Baumpflege 2017	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflegearbeiten im Straßenbau	Ausgabe 2017
☒ ZTV BEA-StB 09/13	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen – Asphaltbauweisen	Ausgabe 2009 Fassung 2013
☐ ZTV BEB-StB 15	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen - Betonbauweisen	Ausgabe 2015
☐ ZTV Beton-StB 26	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton	Ausgabe 2026
☒ ZTV E-StB 17	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau	Ausgabe 2017
☐ ZTV Ew-StB 25	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Entwässerungseinrichtungen im Straßenbau	Ausgabe 2025
☒ ZTV Fug-StB 15	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fugen in Verkehrsflächen	Ausgabe 2015
☐ ZTV ING	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten	Ausgabe 2026/01
☐ ZTV La-StB 18	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Landschaftsbauarbeiten im Straßenbau	Ausgabe 2018
☐ ZTV LW 16	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Befestigung ländlicher Wege	Ausgabe 2016

☐ ZTV LSW 22	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Ausführung von Lärmschutzwänden an Straßen	Ausgabe 2022
☒ ZTV M 13	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Markierungen auf Straßen	Ausgabe 2013
☐ ZTV Pflaster StB 20	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien zur Herstellung von Pflasterdecken, Plattenbelägen und Einfassungen	Ausgabe 2020
☐ ZTV FRS	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fahrzeug-Rückhaltesysteme	Ausgabe 2013/ Fassung 2017
☒ ZTV-SA 97/01	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen	Ausgabe 1997/ 2001
☒ ZTV SoB-StB 20	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau	Ausgabe 2020
☒ ZTV Verm-Stb 01	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauvermessung im Straßen- und Brückenbau	Ausgabe 2001
☐ ZTV TW	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen der Sachsen Netz GmbH für Arbeiten am Trinkwasser-Rohrnetz bei Vorhabenträgerschaft Dritter	01/2021
☐ ZTV Gas	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen der Sachsen Netz GmbH für Arbeiten im Gasrohrnetz bei Vorhabenträgerschaft Dritter	03/2021
☐ ZTV EIt	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen der Sachsen Netz GmbH für Arbeiten an elektronischen Anlagen	03/2021
☐	Technische Regelwerke der Sachsen Netz GmbH (Werknormen)	
	https://www.sachsenenergie.de/wps/portal/energie/cms/menu_main/geschaeftskunden/strom/dienstleistungen/stadtwerke-grosskunden/werknormen	

5.2 Anzuwendende sonstige technische Vorschriften

Anzuwenden sind sonstige technische Regelwerke und Vorschriften gemäß den Erlassen der Abteilung Verkehr des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, Teil: Straßenbautechnik gemäß Verzeichnis der Erlasse, geführt von der LIST Gesellschaft für Verkehrswesen und ingenieurtechnische Dienstleistungen mbH (siehe <http://www.list-sachsen.de/publikationen-4047.html>).

- ◆ BO Strab
- ◆ VDV – Oberbau-Richtlinien
- ◆ VDV – Oberbau-Zusatzrichtlinien
- ◆ Richtzeichnungen des BMV
- ◆ Betriebsvorschriften der DVB AG

Sollten in vorgenannten Vorschriften und Richtlinien Produktbezeichnungen Verwendung finden sind diese im Sinne „oder gleichwertig“ anzuwenden.

Technische Regelwerke der Stadtentwässerung Dresden GmbH:

- ◆ Technische Richtlinien der SEDD

Einsichtnahme bzw. Download unter:

<https://www.stadtentwaesserung-dresden.de/service/downloads/>

6. Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Beschreibung
AG	Aktiengesellschaft
B	Bitumen
BOStrab	Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen
ca.	zirka
d	Tag
Sachsen Energie	vorm. Stadtwerke Dresden GmbH, SachsenEnergie
ELT	Energieversorgung
FM	Fernmeldeanlagen
GAS	Gasversorgung
TW	Trinkwasser
FW	Fernwärme
DN	Nenndurchmesser
DVB AG	Dresdner Verkehrsbetriebe AG
E _{v2}	Verformungsmodul
Kfz	Kraftfahrzeug
LAGA	Länderarbeitsgemeinschaft Abfall
LH Dresden (DD)	Landeshauptstadt Dresden
m	Meter
m ²	Quadratmeter
m ³	Kubikmeter
Mio.	Million
MIV	motorisierter Individualverkehr
Nr.	Nummer
OK	Oberkante
PVC	Polyvinylchlorid
RASt 06	Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen
RStO 2012	Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen, Ausgabe 2012

Abkürzung	Beschreibung
SE DD	Stadtentwässerung Dresden
SOK	Schienenoberkante
STA DD	Straßen- und Tiefbauamt Dresden
VwdB	Verkehrsführung während der Bauzeit
z. B.	zum Beispiel
ZTVStra Dresden	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen, Vorschriften und Richtlinien für Straßenbauvorhaben in Dresden